

Gesamtausschuss

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der Evang. Landeskirche
in Baden und das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden



An alle
Mitarbeitervertretungen

c/o Walter Berroth
Schwarzacher Hof 74869
Schwarzach
Tel.: 06262/5214
Fax: 06262/7319
berroth@ga-baden.de
<http://www.ga-baden.de/>

27. Juli 2007

Wichtig! Novellierung der AVR DW EKD Mitbestimmung der MAV bei der Überleitung in die neue Entgeltordnung!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zum 1.07.2007 ist die neue AVR in Kraft getreten. In der neuen Entgeltordnung wurden die 44 vorhandenen Vergütungsgruppen in 13 Entgeltgruppen zusammengefasst. Alle Beschäftigte müssen in die neue Entgeltordnung übergeleitet werden.

Für diese Überleitung gibt es keine starre Systematik. Der Überleitungskatalog bietet nur einen Vorschlag für eine mögliche Eingruppierung. **Jeder/jede Beschäftigte muss neu eingruppiert werden. Jede Eingruppierung unterliegt gem. § 42 Buchst. c MVG der Mitbestimmung durch die MAV. Die neue Eingruppierung wird nur rechtswirksam wenn die MAV zugestimmt hat (§ 38 Abs. 1 MVG).**

Eine jetzt nicht korrekt durchgeführte Eingruppierung mag zwar im Moment den/die Beschäftigte nicht schlechter stellen. **Bei einer Erhöhung der Arbeitszeit oder im Falle einer Höhergruppierung führt eine falsche Eingruppierung in der Regel zu Einkommenseinbußen.** Außerdem entfalten diese falschen Eingruppierungen eine richtungweisende Wirkung auf zukünftige Einstellungen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass viele Dienststellen die Überleitung ohne Einbeziehung der MAV durchgeführt haben. In diesem Fall, muss die fehlende Beteiligung innerhalb von zwei Monaten nach Bekannt werden vor der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle geltend gemacht werden § 61 Abs. 1 MVG.

WICHTIG – ist diese Frist verstrichen, so sind die Eingruppierungen rechtswirksam. Die MAV kann keine neue Beteiligung bei der Festlegung der Eingruppierung verlangen.

Kollegiale Grüße

- Vorsitzender -